



Stadtrecht			
Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet "In den Waldwiesen"			
Stadtverordneten- beschluss: 12.09.1994	Ausfertigung: 19.09.1994	Veröffentlichung: 24.09.1994	Inkrafttreten: 25.09.1994
Änderungen:			
<u>1. Änderung</u> 27.01.2014 § 2 Abs. 2	28.01.2014	29.01.2014	30.01.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I 1992, Seite 534) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.1994 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt betreibt eine Fernwärmeversorgung mit Heizwasser als öffentliche Einrichtung im Baugebiet „In den Waldwiesen“. Die Fernwärme dient auch der Bereitung von Warmwasser zum Verbrauch. Die Stadt überträgt diese Aufgabe auf die Stadtwerke Hanau GmbH.
2. Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die über Bauwerke oder Bauwerksteile mit Anlagen zur Raumheizung verfügen, ferner deren Besitzer, soweit sie die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

§2 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Bauwerke und Bauwerksteile der Anschlussnehmer (§1, Abs. 2) sind an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Die Anschlussnehmer haben sie zu benutzen.
2. In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb von Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen (Kamine).

3. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Fernwärmeanschluss für die Stadt wirtschaftlich unzumutbar ist. Es besteht die Möglichkeit, regenerative Energiequellen zu nutzen, jedoch aus Gründen der Reinhaltung der Luft darf Holz nicht verfeuert werden.

§3

Ausführung des Anschlusses

1. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses für die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken zu beantragen. Der Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
2. Der Anschluss hat nach den technischen Vorschriften und Angaben der Stadtwerke zu erfolgen.
3. Hausanschlussleitung und die Übergabestation werden von den Stadtwerken hergestellt und unterhalten. Sie bleiben als Teil der öffentlichen Fernwärmeversorgung im Eigentum der Stadtwerke.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Fernwärmeträgers über sein Grundstück und in seinen Gebäuden sowie die Einrichtung von Leitungskanälen, Leitungsträgern und Zubehör für seine Zwecke und solche der örtlichen Versorgung ohne Entgelt zu dulden und nach Kräften zu erleichtern.

§4

Geltungsbereich

Der Anschluß- und Benutzungszwang erstreckt sich auf folgendes Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Nordosten: ausgehend von der K 970 (Kreisstraße von Großauheim nach Wolfgang) südlich entlang der Bahnlinie bis zu August-Gaul-Straße.

Im Südosten: entlang der Nordwestgrenze der August-Gaul-Straße bis zum Anwesen August-Gaul-Straße 9. Entlang dessen nordöstlicher Begrenzung, der rückwärtigen Begrenzungen der Anwesen Heinrich-Zille-Straße 3 bis 37 und dennordwestlichen Grenzen der Anwesen Heinrich-Zille-Straße 37 und 26 und der Flurstücke 1/20 bzw. 1/21, Flur 96. Weiter entlang der Südwestseite der Goethestraße bis zum Anwesen der Goethestraße 30, entlang dessen Nordwestgrenze und der rückwärtigen Begrenzungen der Anwesen Goethestraße 28 bis 22 bis zur Landesstraße L 3309.

Im Südwesten: durch die L 3309.

Im Nordwesten: von der L 3309 nach Nordwesten entlang der K 970 bis zum Ausgangspunkt an der Bahnlinie.

§5

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Anschluss an das Leitungsnetz und die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser wird nach privatrechtlichen Versorgungsbedingungen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)
- Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Hanau GmbH zur AVB FernwärmeV
- Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Leitungsnetz Hanau-Ost

in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

§6

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote oder Verbote der §§ 2 Abs. 1 und 2 und 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung können mit Geldbußen bis zu 10.000 Mark geahndet werden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.